

3080. Landrecht. Das Statthalteramt Zürich übermittelt am 13. November 1922 das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechts an Arnold Becker, Schreiner, von Ballrechten, Baden, geboren am 19. Juli 1868, wohnhaft in Zürich 7, Zederstraße 14, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 4. Februar 1922 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau II. Ehe: Magdalena geb. Reiser, geboren am 7. April 1866, und seiner minderjährigen Tochter II. Ehe: Helene Felicitas, geboren am 26. April 1907, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 400 am 1. November 1922 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen wurde. Becker wohnt seit 1893 in Zürich.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufnahme des Arnold Becker, Schreiner, von Ballrechten, Baden, sowie seiner Ehefrau und der minderjährigen Tochter in das Bürgerrecht der Stadt Zürich wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 130 festgesetzt. Sie ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung des Beschlusses zu entrichten oder durch Verwendung des beigelegten Einzahlungsscheines bei einer Poststelle auf Postscheckkonto VIII 2002 einzuzahlen.

III. Werden die Gemeindebürgerrechts- und die Landrechtsgebühr nicht innerhalb vier Wochen bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde wird auf Fr. 25 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Arnold Becker, Schreiner, Zederstraße 14, in Zürich 7, unter Bezug der in Dispositiv IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Zürich; d) die kantonale Fremdenpolizei; e) die Direktionen der Finanzen und des Innern.